	Festlegung zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten (MiSpeL); Konsultation von Eckpunkten (Az. 618-25-02)
	STELLUNGNAHME Enerparc AG/ SUNNIC
	24.10.2025 (Fokke Peters, Oliver Mävers)
Vorbemerkung Enerparc AG/Sunnic (bezieht sich auf die Festlegung insgesamt, nicht auf einzelne Punkte)	Enerparc AG und Sunnic Lighthouse GmbH begrüßen die Vorarbeitungen zum MiSpel-Prozess ausdrücklich und ohne Einschränkung. Kern unserer Unternehmensinteressen sind die Festlegungen zur Abgrenzungsoption. Diese erscheinen aus Sicht eines größeren Branchenteilnehmers rechtssicher und praktikabel sowie ohne übermäßigen Aufwand umsetzbar. Für Enerparc AG und Sunnic Lighthouse GmbH ist die MiSpel-Festlegung und insbesondere deren rasche Umsetzung ein wesentlicher Faktor in einem schwieriger werdenden Marktumfeld: Enerparc AG ist einer der größten Entwickler und Betreiber von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Deutschland mit einem Portfolio von ca. 4 GW Bestandsanlagen; die Tochter Sunnic Lighthouse einer der größten deutschen Stromvermarkter mit einem Portfolio von ca. 5 GW vermarkteter Leistung. Enerparc AG und Sunnic Lighthouse GmbH sehen die Vermarktung des in Freiflächen-Photovoltaikanlagen erzeugten Stroms über Batteriespeicher inzwischen als zwingende Voraussetzung für die wirtschaftliche Möglichkeit, weitere Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu realisieren. Diese Kombination ist nach unserer Einschätzung zur Zeit jedoch - knapp - noch nicht wirtschaftlich tragfähig, da die Möglichkeit zur Graustromvermarktung noch fehlt. Die rasche Umsetzung der MiSpeL-Festlegung mit der Abgrenzungsoption ist ein dringendes Bedürfnis, um dieses entscheidende Hindernis für einen auch weiter substantiellen Zubau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuräumen. Unabhängig davon ist es auch volkswirtschaftlich geboten, die an Photovoltaikanlagen angebundenen Speichereinheiten nicht wie bisher einen großen Teil ihrer Betriebsdauer weitgehend ungenutzt zu lassen. Dies ist nach der bisherigen Rechtslage während der einstrahlungslosen Zeit (nachts; winterliche Tage) zwangsläufig der Fall.
"Tenor"	
Absatz 1	
Satz 1	Wir unterstützen bei der Zuordnungsmöglichkeit in die Abgrenzungsoption, dass diese sowohl für die Vermarktungsform „Direktvermarktung“ (DV) als auch für die „Sonstige Direktvermarktung“ (SDV) gilt. Für die generelle Ermittlung der Energiemengen sollte die Vermarktungsform jedoch unerheblich sein, da die Methodik der Ermittlung der Energiemengen nicht bei jedem Wechsel der Vermarktungsform angepasst werden kann und sollte. Das sich ergebende Messkonzept sollte so aufgesetzt sein, dass die Möglichkeit einer Zuordnung in die Abgrenzungsoption immer gegeben ist. Das bedingt, dass die Formeln der Abgrenzungsoption auch für Anlagenkonstellationen aufgesetzt werden müssen, in denen sich zunächst keine Anlagen in der Direktvermarktung befinden.
Satz 3	Die Vorgaben für einen Wechsel zwischen der "Ausschließlichkeitsoption" und der "Abgrenzungsoption" verweisen auf die detaillierten und bewährten Vorgaben für den Wechsel zwischen EEG-Vermarktungsformen DV/SDV. Dies ist aus der Sicht der Praxis sinnvoll. Der Wechsel der EEG-Vermarktungsformen ist aktuell monatlich möglich. Konsequenterweise sollte die Anzeige zur Wahl der Ausschließlichkeitsoption, Abgrenzungs- und Pauschaloption ebenfalls monatlich mit den gleichen Fristen möglich sein. Sollte dies nicht aufgenommen werden, wäre jedenfalls eine deutlichere Formulierung sinnvoll: Insbesondere in der Zusammenschau mit den ergänzenden Abschnitten in der Festlegung zu diesem Thema (Anlage 1 "Abgrenzungsoption", Abschnitt 9 "Besonderheiten bei unterjähriger Inanspruchnahme der Abgrenzungsoption") befürchten wir Unklarheiten. Dort aufgenommene Formulierungen wie z.B. "Rumpfjahr" lassen vermuten, dass ein Wechsel grundsätzlich nur einmal im Kalenderjahr möglich sei. Dies stünde nicht im Einklang mit den Regelungen für den monatlichen Wechsel (§§ 21b, 21c EEG). Wir regen daher eine Klarstellung hierzu an, vorzugsweise wohl in Anlage 1, Abschnitt 9.

Absatz 2	Hinsichtlich der saldierungsfähigen Netzeinspeisung ist unseres Erachtens ein Zeitraum auf Jahresbasis nicht, oder nur mit sehr viel zusätzlichem Aufwand, umsetzbar. Eine monatliche Betrachtung wäre hier eher sachgerecht, da auch die Vermarktungsform monatlich gewechselt werden kann. Eine jährliche Betrachtung unter der Berücksichtigung mehrerer Wechsel der Vermarktungsform würde zu einer sehr hohen Komplexität führen.
Absatz 4	Wir begrüßen insbesondere diese klare und eindeutige Formulierung. Sie ist für die Praxis überaus wichtig: Wir befürchten angesichts der Vielzahl der zuständigen Verteilnetzbetreiber und ihrer ausgesprochen unterschiedlichen Handlungsfähigkeit, dass die Umsetzung der Neuregelung in vielen Fällen nur schleppend und nach umfangreicher individueller Kommunikation erfolgen wird. Hier hilft die eindeutige Formulierung zur Verpflichtung. Wir regen jedoch an, eine Klarstellung zu ergänzen: Wir rechnen damit, dass Netzbetreiber Zahlungen auf die von den Anlagenbetreibern bzw. deren Direktvermarktern vorgelegten Berechnungen mit Hinweis auf generelle Unklarheiten bei der Umsetzung, noch nötige Nachweise oder Prüfverfahren verzögern oder zurückweisen, obwohl die Vorgaben der Abgrenzungsoption in technischer und adminstrativer Hinsicht eingehalten wurden. Hier wäre eine Aussage hilfreich, mit der z.B. ausdrücklich festgehalten würde, dass Netzbetreiber zum Ausgleich - auch im Wege von Abschlagszahlungen, soweit sachgerecht - ohne weitere Zwischenschritte angehalten sind. Wir gehen davon aus, dass die Abrechnungen nach dem MaBiS-Fristenkonzept erfolgen mit einem Erstabrechnungsrecht des Netzbetreibers erfolgen sollen. Es wäre hilfreich, wenn dies ausdrücklich klargestellt würde. Sollte dies nicht intendiert sein, wäre es aus Sicht der Praxis eine Hilfe, wenn der Lieferant (Direktvermarkter) ausdrücklich ein "Erstabrechnungsrecht" erhielte, sofern er die Vorgaben der Messtechnik und des Formelsatzes eingehalten hat.
Anlage 1 - Abgrenzungsoption	Für die Ermittlung der Energiemengen sehen wir die Fallbeispiele als Muster für die Erläuterung der Methodik an. Der Einsatz anderer Messkonzepte entspricht nach diesem Verständnis der Abgrenzungsoption, wenn die Methodik der Festlegung erhalten bleibt. Hinweisen möchten wir bei der Festlegung der Abgrenzungsoption noch auf die Relevanz der bilanziellen Abgrenzung der Energiemengen, die für die Bereitstellung von Herkunftsnachweisen ausgewiesen werden müssen. Hierfür ist eine eigene Marklokation (Tranche) je Erzeugungsanlage bereitzustellen. Wir schlagen eine Ergänzung in der Anlage 1 vor, eventuell Einführung eines gesonderten Abschnitts.
2.1. Regelungsgegenstand der Abgrenzungsoption	Die willkürliche Vorrangregelung des Speichers darf nicht dazu führen, dass die EE-Anlagen in der Direktvermarktung bei der Marktprämie schlechter gestellt werden als bei der Ausschließlichkeitsoption. Dieser Umstand ist in jedem Fall zu vermeiden. Aufgrund der vielfältigen Vermarktungsoptionen innerhalb eines Jahres (Direktvermarktung und Sonstige DV) halten wir eine konkrete Bestimmung der förderfähigen, saldierungsfähigen und privilegierungsfähigen Strommengen auf Monatsbasis für sachgerecht, umsetzbar und weniger komplex als eine jährliche Betrachtung mit monatlichen Änderungen. Auch sollte der Wechsel der Abgrenzungsoption nur zu jedem Ersten des Monats möglich sein.

Letzter Absatz (Anlage 1, S.9):	Aus Sicht der Branche ist ein schnelles Inkrafttreten der Abgrenzungsoption extrem wünschenswert: Seit Frühjahr 2025 muss die Branche davon ausgehen, dass Freiflächen-Fotovoltaikanlagen ohne Speicherkombination nicht mehr wirtschaftlich realisierbar sind. Zur Zeit gilt dies ebenfalls noch für PV/Speicher-Kombinationen ohne Tarif in der Innovationsausschreibung. Die Möglichkeit der zusätzlichen Graustrom-Vermarktung durch die Abgrenzungsoption würde dies fundamental ändern, sodass weiterer Zubau von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen möglich bleiben würde. Je schneller diese Möglichkeit etabliert wird, desto besser wäre dies. Sollte mit Rücksicht auf die Notwendigkeiten der Umsetzung für die Verteilnetzbetreiber eine Übergangsfrist etabliert werden, wäre aus diesem Grund ein Modell vorzuziehen, mit dem die Ansprüche aus § 19 EEG i.V.m. der Abgrenzungsoption bereits sehr frühzeitig mit dem Inkrafttreten der Abgrenzungsoption (z.B. 01.04.2026) entstehen würden. Eine Umsetzungsfrist könnte dann so konzipiert werden, dass nur die Berechnung und Auszahlung der bereits entstandenen Ansprüche aufgeschoben wird (im Beispiel erhielten die Verteilnetzbetreiber dann Zeit für die ersten Auszahlungen bis z.B. am 01.07.2026).
3. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Abgrenzungsoption	
2) Einheitliche Direktvermarktungs-Bilanzierung der Netzeinspeisung	Wir begrüßen hier sehr die Umsetzung in einen eigenen Bilanzkreis. Andere Gestaltungsmöglichkeiten wären aktuell nicht praxistauglich.
5) Marktprämien-Berechnung anhand Jahresmarktwert	Entsprechend unserer Stellungnahme zu Punkt "Tenor Absatz 2" legen wir bei unseren anschließenden Überlegungen zugrunde, dass der Monatsmarktwert als Basis herangezogen wird. Davon abgesehen halten wir die Formelwerke aus Sicht eines großen Stromvermarkters für Erneuerbare Energien für generell anwendungstauglich unter Berücksichtigung der von uns angemerkten Punkte.
6) Keine InnAusV-geförderte Anlagenkombination mit Stromspeicher	Vorschlag: Aus Sicht der Branche und auch aus volkswirtschaftlicher Sicht wäre es dringend erforderlich, auch Speicher einzubeziehen, die unter den Bedingungen der Innovationsausschreibung errichtet worden. Diese Speicher bleiben ansonsten für einen wesentlichen Teil ihrer Betriebsdauer ungenutzt (nachts, Winterzeit). Aus Sicht der Branchenteilnehmer ist der Ansatz der BNetzA sehr sinnvoll, zur Zeit die möglichst rasche Umsetzung der Abgrenzungsaktion in den Vordergrund zu stellen. Dies sollte nicht durch die voraussichtlich zeitaufwendige Diskussion über die Innovationsausschreibungs-Speicher verzögert werden. Ungeachtet wäre aber auch auch eine Lösung für die Innovationsausschreibungs-Speicher zügig anzustreben. Denkbar hier z.B. eine gesondert gesetzlich geregelte Wechselmöglichkeit für ein Projekt mit realisiertem Zuschlag aus der Innovationsausschreibung in das System der Abgrenzungsoption.
5.1.1. Fallkonstellation A1.: "Stromspeicher"	Aus Sicht eines großen Projektierers von Kombinationen von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen und Batteriespeichern können die vorgesehenen Meßkonstellationen A1 - A6 in den meisten Praxisfällen umsetzbar und sind - unter Berücksichtigung unserer Anmerkungen - nutzbar, ohne übermäßigen Zusatzaufwand auszulösen. Wir gehen allerdings davon aus, dass die erst anlaufende Entwicklung bei der Errichtung unterschiedlicher Anlagentypen als Co-Location-Konzept Ergänzungen sinnvoll machen könnte.
7.1. Fallkonstellation A6: EE-Anlage mit einer weiteren, verschiedenartigen Erzeugungsanlage am Beispiel einer Solar- und einer Windanlage in Abwandlung zum Basisfall A1 „Stromspeicher“	Es würde uns sehr interessieren, wie ein Formelsatz für den Fall aussieht, wenn wir ein realistisches Praxisbespiel umsetzen wollten. Wir denken an folgende praxisrelevante Konstellation: Die PV-Anlage, die Windenergieanlage und der Speicher werden jeweils mit einem einen eigenen Zähler gezählt. Zudem wäre die PV-Anlage in der SDV und die Wind-Anlage in der DV. Nun wäre interessant, wie sich die Marktprämie für die Windenergieanlage ergibt und wie sich die Tranche der HKNs der PV-Anlage ergibt, die vom VNB ans Umweltbundesamt gesendet werden müssen.

9 Besonderheiten bei unterjähriger Inanspruchnahme der Abgrenzungsoption	Entsprechend unserer Stellungnahme zu Punkt "Tenor Absatz 2" **entfällt** eine unterjährige Betrachtung, da alle Betrachtungen und Berechnungen auf der Basis eines Monats ausgelegt sind. Etwaige Speichermengen am Monatsübergang würden sich mit dem nächsten Monat ausgleichen (analog zu einem Speicher mit Innovationszuschlag). Wenn jetzt noch der Wechsel der Zuordung jeweils nur zum Monatsersten erfolgt, dann ist eine klare Abgrenzung möglich.